

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

Sektion Schulaufsicht

17. Januar 2018

INFORMATIONEN FÜR DIE SCHULEN

Kostenbeteiligung der Eltern bei Lagern, Projektwochen, Ausflügen und Exkursionen

Die Durchführung von Lagern, Projektwochen, Ausflügen oder Exkursionen gehört zur Volksschule und bereichert den Schul- und Unterrichtsalltag. Die obligatorischen Schulanlässe wie auch die freiwilligen Angebote (z. B. Schneesportlager) der Schulen werden begrüsst. Weiterhin können dafür Elternbeiträge verlangt werden.

Bei den für die Schülerinnen und Schüler obligatorischen Schulanlässen gilt es zu beachten, dass die dafür erhobenen Beiträge die Verpflegungskosten (10 bis 16 Franken pro Tag) nicht wesentlich übersteigen sollten. Dies hält das publizierte Bundesgerichtsurteil vom 7. Dezember 2017 fest (https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://07-12-2017-2C_206-2016&print=yes; besucht am 17. Januar 2018).

Die bisher an den Schulen gelebte Praxis, für gewisse obligatorische Schulanlässe Elternbeiträge zu erheben, muss im Lichte des genannten Bundesgerichtsentscheids überdacht werden. Dies kann für die Gemeinden bzw. deren Schulen bedeuten, auf eine Kostenüberwälzung für obligatorische Veranstaltungen an die Eltern soweit zu verzichten, als diese die genannten Verpflegungskosten übersteigen.

Freiwillige Elternbeiträge bleiben dagegen zulässig. Die meisten Eltern werden weiterhin bereit sein, freiwillig einen etwas höheren Beitrag zu leisten. Dies erfordert eine offene und plausible Information und Kommunikation der Schulen.

Bei freiwilligen Angeboten gibt es grundsätzlich keine entsprechenden Grenzen, weil die dabei erhobenen Kosten quasi wie bei einem privaten Angebot mit der Anmeldung auf vertraglicher Basis vereinbart werden.

Es dürfen keine Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen von schulischen Anlässen ausgeschlossen werden. Wenn Eltern den Betrag für die Teilnahme an einem obligatorischen Anlass nicht aufbringen können, hat die Schule beziehungsweise die Gemeinde die Kosten oder einen Teil davon zu übernehmen. Damit kommt sie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie dem bundesverfassungsmässig verankerten Grundsatz der Unentgeltlichkeit des obligatorischen Volksschulunterrichts nach.